



STATUTEN

Verein St. Iddazell, Fischingen

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Name, Sitz

§ 1 Unter dem Namen „Verein St. Iddazell“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Fischingen.

Zweck

§ 2 Der Verein stellt sich zur Aufgabe, die in seinem Eigentum stehenden Liegenschaften des Benediktinerklosters Fischingen zu erhalten. Er bietet darin der Benediktinergemeinschaft gemäss besonderen Verträgen Raum für die Entfaltung ihres klösterlichen Lebens. Ausserdem führt er darin Betriebe, welche die Klosterliegenschaften sinnvoll beleben und mit denen er einen Beitrag an deren Erhaltung leistet.

Der Verein kann weitere Betriebe auch ausserhalb der Klosterliegenschaften führen, namentlich Schulen, in denen Kindern und Jugendlichen nach christlichen Grundsätzen Bildung vermittelt wird.

Der Verein ist gemäss Art. 61 / Abs. 1 ZGB in das Handelsregister einzutragen.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitglied des Vereins kann werden, wer seine Ziele unterstützt und den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag bezahlt.

Über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organe, Amtsdauer

§ 4 Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung der Mitglieder
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren, die Revisionsstelle für je ein Jahr gewählt.



B) GENERALVERSAMMLUNG

- § 5 Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet auf Einladung des Vorstandes ordentlicherweise jährlich einmal statt. Wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt, so können ausserordentliche Versammlungen einberufen werden. Die Einladung hat drei Wochen vor dem Versammlungstermin mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen.
- § 6 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) Erlass und Abänderung der Statuten
 - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - c) Wahl des Vorstandes unter Vorbehalt von § 8 Abs. 2 und 3
 - d) Wahl des Präsidenten aus der Mitte des Vorstandes
 - e) Wahl der Revisionsstelle
 - f) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
 - g) Genehmigung genereller Bauprojekte, sofern diese mit einer Änderung des Vereinszweckes im Zusammenhang stehen
 - h) Beschlüsse über Auflösung des Vereins oder Fusion mit andern Institutionen
- § 7 Beschlüsse der Generalversammlung kommen mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden zustande; im Falle von § 6 lit. h) bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei 50% der Mitglieder anwesend sein müssen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Über nicht in der Einladung zur Versammlung ordentlich traktandierte Geschäfte kann nur entschieden werden, wenn die Traktandenliste zu Beginn der Versammlung entsprechend ergänzt wird.



C) VORSTAND

§ 8 Ein Vorstand mit 7 bis 15 Mitgliedern besorgt alle Geschäfte, die durch die Statuten nicht der Generalversammlung zugeordnet sind.

Der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau steht eine Vertretung im Vorstand zu, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung besteht, die von der Generalversammlung genehmigt ist.

Die Benediktinergemeinschaft kann einen Vorstandssitz mit einem ihrer Mitglieder besetzen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälliger Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vereinsvorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

Präsidium

§ 9 Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse.

Im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Vereinsorgane erteilt er der Direktion die nötigen Weisungen.

Bei Verhinderung wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten.

Zeichnungsberechtigung

§ 10 Grundsätzlich zeichnen Präsident, Vizepräsident und Direktor kollektiv je zu zweien.

Der Vorstand regelt im Übrigen die Zeichnungsberechtigung der leitenden Angestellten.

D) REVISIONSSTELLE

§ 11 Betriebsrechnung und Bilanz sind alljährlich vor der Vorlage an die Generalversammlung durch eine vom Vorstand unabhängige Revisionsstelle zu prüfen. Die Revisionsstelle verfasst einen Prüfungsbericht und stellt Antrag an die Generalversammlung.



E) DIREKTION

§ 12 Dem Direktor obliegt die unmittelbare Leitung des Gesamtbetriebes im Auftrag des Vorstandes. Er vertritt den Gesamtbetrieb im Rahmen seiner Stellenbeschreibung nach aussen.

Der Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

F) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung des Vereins

§ 13 Sollte im Sinne von § 6 lit. h) die Auflösung des Vereins beschlossen werden, muss ein verbleibendes Reinvermögen einer steuerbefreiten Institution dienen.

§ 14 Diese Statuten ersetzen jene vom 5. Juni 1979 und treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Lauf der Amtsdauer der Vereinsorgane wird durch die Statutenänderung nicht berührt.

Fischingen, 4. Juni 2010

Der Präsident:

G. Rupper

Der Vizepräsident:

P. Leo Müller

Von der Generalversammlung am 04.06.2010 genehmigt.